

Die Aufsicht durch die Schule – Teil 1

Grundsätze und Folgerungen

Zur Aufsichtspflicht der Schule gibt es seitens des Kultusministeriums aus wohlerwogenen Gründen – trotz der mit dieser Pflicht verbundenen besonders hohen Verantwortung – keine allgemeine Regelung. Lediglich für besondere Veranstaltungen sind spezifische Hinweise formuliert worden.

Johannes Lambert

Grundsätze der Aufsicht

Gleichwohl führen Fragen der Aufsicht zu keiner Rechtsunsicherheit, wenn die grundlegenden Prinzipien und ihre Konsequenzen beachtet werden. Schulverwaltung Baden-Württemberg gibt in diesem Sinne einen Überblick über die vielfältigen Fragen der Aufsicht.

Grund der Aufsichtspflicht

Zur Interpretation einer rechtlichen Regelung ist immer nach deren Sinn zu fragen. Warum überhaupt haben die Lehrer eine Aufsichtspflicht? Die Antwort ist einfach: Die Schule nimmt – notfalls mit den Machtmitteln des Staates – die Kinder aus dem Schutz- und Fürsorgebereich ihrer Eltern. Der eigenständige, elternunabhängige Erziehungs- und Bildungsauftrag der Schule macht es den Eltern während der Schulzeit unmöglich, ihre Kinder selbst zu beaufsichtigen. Also tritt die Schule in deren Schutz- und Fürsorgepflicht.

Zeit der Aufsicht

Daraus folgt auch, dass die Schule nur bei schulischen Veranstaltungen aufsichtspflichtig ist. Davon abzugrenzen ist das Privatleben der Schüler, während dessen die Schule zur Aufsicht weder verpflichtet noch befugt ist.

Personalunion

Die Aufgaben des Lehrens und des Erziehens sind in der Person des Lehrers in Personalunion vereinigt. Auch die Aufsicht ist eine pädagogische Aufgabe, d.h. eine Aufgabe des Lehrers, der in Diensten des Landes steht (vgl. § 38 Abs. 1 SchG). Es gehört pädagogisches Fingerspitzengefühl dazu, um zu wissen, in welchen Situationen zu intervenieren ist und in welchen Situationen die Schüler ihre Rangeleien, Auseinandersetzungen oder Konflikte selbst lösen können. Auch eine charakterliche Reife gehört zur Aufsicht, weil sie mit Macht über andere Menschen verbunden ist und jede Macht behutsam ausgeübt werden muss.

Zweck der Aufsicht

Die Schule soll den Beaufsichtigten selbst schützen vor Personenschäden, Sachschäden, auch vor einer Verletzung seines Persönlichkeitsrechts, wenn er etwa von Kameraden in diskriminierender Weise angegangen wird. Der Beaufsichtigte soll zugleich daran gehindert werden, anderen solche Schäden zuzufügen. Schon deswegen ist die Schule auch bei volljährigen Schülern aufsichtspflichtig, wenn auch in einer geringeren Intensität.

Im Übrigen gilt der o.g. Grund der Aufsicht, das Herauslösen der Kinder aus dem Schutz- und Fürsorgebereich der Eltern, an sich nicht für

volljährige Schüler, weil für sie kein elterliches Personensorgerecht mehr besteht. Solange Volljährige aber noch Schüler sind, sich also freiwillig einer Schulpflicht und damit der Schulordnung unterworfen haben, besteht ihnen gegenüber aber auch noch eine fürsorgliche Aufsichtspflicht der Schule zum eigenen Schutz, auch wenn die Intensität der Aufsicht dem Alter Rechnung tragen muss.

Das Schulrecht trägt auch hier der sozialen Wirklichkeit Rechnung, wonach die Volljährigkeit zwar nach der familienrechtlichen Definition von einem auf den anderen Tag eintritt, in der Realität das Erwachsenwerden aber einen längeren Prozess erfordert, dessen Abschluss nicht minutiös bestimmt werden kann.

Dieser Rechtsgedanke gilt im Übrigen auch bei der Informierung von Eltern volljähriger Schüler (siehe § 55 Abs. 3 SchG) oder im Strafrecht, wo für Heranwachsende, d.h. für Personen, die das 18. Lebensjahr, aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben, nach Entscheidung des Gerichts trotz der Volljährigkeit auch Jugendstrafrecht angewendet werden kann.

Intensität der Aufsicht

Sie hängt von den konkreten Umständen ab und muss daher nicht immer eine Präsenzaufsicht sein. Es kann genügen, dass ein Lehrer erreichbar ist und sich auf Stichproben beschränkt. Zur näheren Ausgestaltung der Aufsichtsintensität hat das Kultusministerium ganz bewusst auf eine allgemeine Regelung verzichtet. Welche Aufsichtsmaßnahmen notwendig sind, hängt sehr von den örtlichen Verhältnissen ab, von

der Lage des Schulgebäudes, dem angrenzenden Straßenverkehr, dem Alter der Schüler, der Schulart, von Besonderheiten der Klassen, Schülergruppen oder einzelner Schüler. Hier würde ein genereller Erlass entweder allgemeine Plattitüden enthalten oder so sehr ins Detail gehen, dass er vor Ort eher störend sein könnte. Über die Intensität der Aufsicht haben daher weitgehend die vor Ort Verantwortlichen zu befinden.

Aufsichtspläne

Aufstellung der Stunden- und Aufsichtspläne ist Aufgabe des Schulleiters (§ 41 SchG). An allen Schulen gibt es hierfür eingefahrene Gleise: Fröhlichmorgens ist das Büro besetzt, um Krankmeldungen von Lehrern entgegenzunehmen und für eine Vertretung, ggf. auch in der großen Pause zu sorgen; daneben besteht neben dem Stundenplan eine detaillierte Regelung, welcher Lehrer an welchem Tag in welcher großen Pause die Aufsicht führt.

Folgerungen

Nach diesen Grundsätzen lassen sich die vielfältigen Fragen der Praxis beantworten. Wir begleiten daher im Folgenden – chronologisch vorgehend – einen Schüler während seines Schultages und stoßen dabei auf vielfältige Probleme der Aufsicht.

Schulweg

Unterliegt der Schulweg der Aufsichtspflicht?

Den Eltern ist es unbenommen, ihre Kinder auf dem Schulweg zu begleiten, auch wenn dies in Deutschland selten ist. Der Schulweg unterliegt daher nicht der Aufsicht. Im Übrigen wäre für die aus allen Himmelsrichtungen kommenden Schüler eine Aufsicht faktisch unmöglich. Allerdings ist zum Schutz der Kinder auf drei Punkte hinzuweisen:

- Auch die Risiken des Schulwegs sind von der gesetzlichen Schülerunfallversicherung gedeckt.
- Wenn Schüler von anderen auf dem Schulweg angegriffen werden, steht die Schule in der Verantwortung und kann ggf. auch Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen aussprechen. Letztere sind bei einem »schulbezogenen« Fehlverhalten des Schülers möglich, d.h. einem Fehlverhalten, das in den Schulbetrieb »konkret feststellbar störend« hineinwirkt, ein Begriff aus der Rechtsprechung des VGH Mannheim. Dieser Begriff ist erfüllt, wenn ein Schüler nicht angstfrei von zu Hause in die Schule oder von der Schule nach Hause gehen kann. Schulbezogenes Verhalten ist nicht ausschließlich räumlich und zeitlich, sondern insofern auch inhaltlich bestimmt.
- Die Kommune stellt Schulwegpläne auf. Die Schule, insbesondere auch der Elternbeirat können sich in die kommunale Verkehrsplanung mit dem Ziel einbringen, Gefahrenpunkte auszuscheiden.

Bushaltestelle

Unser Schüler kommt mit dem Bus an und steigt aus. Besteht schon Aufsichtspflicht?

Das Prinzip ist einfach: Während des Schulbetriebes besteht die Aufsichtspflicht, der Schulweg der Schüler fällt hierunter aber nicht. Wenn die Bushaltestelle also zum Schulbetrieb gehört, d.h. eine Schulbushaltestelle ist, fällt sie unter die Aufsichtspflicht; liegt sie hingegen auf dem Schulweg, muss die Schule die Schüler dort nicht beaufsichtigen.

Wenn die Schule in räumlicher Nähe zur Haltestelle liegt und diese dort eingerichtet ist, um gezielt den von der Schule ausgelösten Ziel- und Quellverkehr zu bedienen, gehört sie zum Schulbetrieb. Nach der Rechtsprechung ist dies nicht durch die formalen Gesichtspunkte ausgeschlossen, dass zwischen dem Schulgelände und der Haltestelle noch ein weiteres Grundstück liegt oder dass auch einzelne Nichtschüler mitfahren dürfen. Entscheidend ist, dass in diesen Fällen die Bushaltestelle als Teil des Schulbetriebes aufgefasst werden kann – mit der gefahrenträchtigen Zusammenfassung von Kindern und Jugendlichen.



Allein die räumliche Nähe zu einem Bahnhof oder einer S-Bahn- oder Bushaltestelle kann aber schwerlich zur Aufsichtspflicht führen. Ist die Haltestelle aus allgemeinen verkehrspolitischen Gründen nicht gezielt für den Schulbetrieb eingeführt und bedient sie mithin eine große nichtschulische Kundschaft, gehört sie zum Schulweg.

Beginn der Aufsichtspflicht *Der Bus unseres Schülers kommt 25 Minuten vor dem Gong zur ersten Stunde an. Besteht schon Aufsichtspflicht?*

Der Schüler ist jetzt in die Obhut der Schule gegeben. Also besteht Aufsichtspflicht. Um dem damit verbundenen Aufwand zu begegnen, kann die Schule darauf hinwirken, dass der Fahrplan angepasst wird, oder sie kann sich umgekehrt durch eine Änderung des Unterrichtsbeginns (nach Entscheidung der Schulkonferenz) dem Fahrplan anpassen.

Entsprechend diesem Rechtsgedanken besteht auch eine Aufsichtspflicht, wenn die Fahrschüler am Ende der Unterrichtszeit in der Schule bleiben und auf ihren Schulbus warten.

Auch wenn eine Kongruenz von Fahrplan und Unterrichtsbeginn hergestellt ist, beginnt die Aufsicht einige Minuten vor der ersten Stunde. Diese Zeit wird von dem für die Aufsichtspläne zuständigen Schulleiter festgelegt. Oft sind es 10 Minuten.

Hilfspersonen der Aufsicht *Der Schüler rutscht das Treppengeländer hinunter und wird vom Hausmeister gebeten, dies zu unterlassen.*

Wie so oft führt auch hier eine einfache alltägliche Situation zu rechtlich komplexen Überlegungen. Die Aufsicht ist eine Aufgabe der Lehrer, der Hausmeister wird hier als Hilfsperson tätig. Zum einen muss er hierzu

von der Schule autorisiert sein. Die Schule hat die Verantwortung für die Auswahl der Hilfspersonen der Aufsicht. Wenn der Hausmeister allzu raubauzig sein sollte, die Schüler eher einschüchtern, statt den Sinn schulischer Regeln zu vermitteln, wird sie den Hausmeister nicht einsetzen.

Auch wenn der Hausmeister von der Schule als Hilfsperson autorisiert ist, ist die Aufgabe der Aufsicht damit nicht (!) delegiert. Es muss ein Aufsicht führender Lehrer erreichbar und verantwortlich bleiben, der die Aufsichtsführung seitens der Hilfspersonen ggf. korrigieren kann.

Hilfspersonen der Aufsicht können sein: Hausmeister, Schulsekretärin, ältere Schüler, z.B. im Schullandheim auch ehemalige Schüler oder Eltern – wobei mit Einsetzen der Pubertät die Kinder es meist nicht wünschen, dass ihre eigenen Eltern Aufsicht führen.

Vor allem im beruflichen Schulwesen ist es üblich, dass ein Schüler als Form des Nachsitzens »dem Hausmeister hilft«. Der Sanitätsraum grenzt oft an das Büro der Schulsekretärin, die den Schüler, der dort auf der Couch liegt, tröstet und betreut. Dies sind klassische Fälle der Einbeziehung des Schulträgerpersonals als Hilfspersonen der Aufsicht.

Ob ein solcher Arbeitseinsatz zu den vertraglichen Aufgaben dieses Personals gehört, interessiert in schulrechtlicher Hinsicht nicht. Viele Schulträger sehen das auch nicht so eng. So kommt es oft vor, dass Schulträger die Schulsekretärin an einem Erste-Hilfe-Kurs teilnehmen lassen, um die Professionalität bei solchen Sanitätsaufgaben zu steigern.

Die Schüler müssen auch Anweisungen der Hilfspersonen der Aufsicht Folge leisten, können allerdings jederzeit bei den verantwortlichen Lehrern remonstrieren.

Verlassen des Schulgeländes *Unser Schüler hat eine Hohlstunde und möchte in dieser Zeit die Schule verlassen, um mit anderen in der Ortsmitte ein bisschen zu flanieren.*

Die Aufsicht der Schule ist auf schulische Veranstaltungen beschränkt. Wenn der Schüler zu anderen Zwecken das Schulgelände verlässt, tritt er wieder in sein Privatleben. Die Frage ist, ob ihm eine solche Unterbrechung der Schulzeit gestattet werden kann.

Diese Frage hängt von den konkreten Verhältnissen ab und ist von den Verantwortlichen vor Ort zu entscheiden. Grundsätzlich haben die Schüler keinen Anspruch darauf, dass ihnen das Verlassen des Schulgeländes gestattet wird. Aus gutem Grund ist es aber üblich, dies den älteren Schülern während der Hohlstunden oder in Pausen zu erlauben, solange damit keine besonderen Gefahren oder Nachteile verbunden sind. Schließlich sind die Schüler zur Selbstständigkeit zu erziehen.

Auch Eltern können nicht beanspruchen, dass ihre älteren Kinder während der ganzen Schulzeit in der Schule bleiben. So hat es der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg nicht beanstandet, dass einer 16-jährigen Schülerin in der Klasse 10 der Realschule das Verlassen des Schulgeländes erlaubt wurde (Urteil vom 24.1.1987, Az. 9 S 592/86).

Die Schule regelt diese Frage in ihrer Schul- und Hausordnung, über welche die Gesamtlehrerkonferenz mit Zustimmung der Schulkonferenz beschließt; es ist klug, vorher den Elternbeirat und den Schülerbeirat anzuhören.

Für die schulinterne Regelung sind folgende rechtlichen Details wichtig:

- Machen die Schüler von der Möglichkeit, das Schulgelände zu verlassen, Gebrauch, ruht insoweit die Aufsichtspflicht der Schule. Auch entfällt in dieser Zeit die gesetzliche Schülerunfallversicherung.

- Die Aufsichtspflicht der Schule endet auch, wenn die Schüler ohne Erlaubnis das Schulgrundstück verlassen. Hier hat die Schule jedoch geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um ein solches Verhalten der Schüler zu unterbinden.
- Solange sich die Schüler noch in der näheren Umgebung des Schulbereiches aufhalten, bleibt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz auch dann bestehen, wenn die Schüler das Schulgelände (mit oder ohne Erlaubnis) verlassen haben.
- Unversichert sind die Schüler allerdings immer bei privaten Einkäufen, es sei denn, diese dienen dem sofortigen Verzehr oder sind wegen des nachfolgenden Unterrichts erforderlich (z.B. Einkäufe von Schulheften oder von Vesper).
- Wenn die Schüler während der Hohlstunde in ihr Privatleben treten, kann es ihnen die Schule rechtlich nicht verbieten, in dieser Zeit mit dem Auto zu fahren. Sie kann aber davon abraten. Nach einem tragischen Unfall, der bis zu einer Petition an den Landtag führte, sollte sie dies ggf. auch tun. Die Schüler sind noch unerfahrene Autofahrer; die Pflicht, rechtzeitig zur nächsten Stunde zurück zu sein, kann mit unfallträchtigem Stress verbunden sein.

Unterrichtsgänge

Die Schüler laufen von der Schule einen längeren Weg zum Schwimmunterricht in die Schwimmhalle.

In diesem Fall ist es die Schule, welche während der Schulzeit das Verlassen des Schulgeländes veranlasst. Es ist dies ein Unterrichtsgang, während dessen der Schüler in der Obhut der Schule bleibt. Diese ist daher aufsichtspflichtig.

Vorzeitiges Nachhause schicken

Unserem Schüler geht es nicht gut, er möchte nach Hause.

Hier ist an den Grund der Aufsichtspflicht zu erinnern: Die Schule nimmt die Kinder aus dem elterlichen Schutz- und Fürsorgebereich. Die Eltern verlassen sich andererseits insoweit auf die Schule. Daher ist allgemein anerkannt, dass jüngere Schüler, insbesondere Grundschüler nicht während des Schultages vorzeitig nach Hause geschickt werden können, ohne dass die Eltern zuvor benachrichtigt worden sind.

Hohlstunden, Pausen

Auch in Hohlstunden oder Pausen sind die Schüler in der Obhut der Schule, sodass diese aufsichtspflichtig ist – sofern sie nicht aus privaten Gründen das Schulgelände verlassen.

Mittagspause

Besteht eine Aufsichtspflicht während der Mittagspause?

Die Aufsicht in der Mittagspause kann personalaufwendig sein. Der Personalaufwand ist aber für die Frage, ob die Mittagspause der Aufsicht unterliegt, ebenso wenig ein Kriterium wie die beamten- oder arbeitsrechtliche Frage, ob die Aufsicht während der Mittagspause zum Deputat gehört oder gesondert verrechnet werden muss.

Das Kultusministerium hat sich hierzu vor Jahren differenziert geäußert und es für möglich gehalten, dass die Mittagspause zur Betreuung der Schüler zählt und nicht aufsichtspflichtig ist.

Demgegenüber hat aber der Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg bereits im Jahr 1984 zur Frage der Aufsicht von Fahrschülern während der Mittagspause eine Grundsatzentscheidung gefällt (Urteil vom 24.11.1984, 9 S 592/86): »Bei der Mittagspause – als selbstständiger Block zwischen Vor- und Nachmit-

tagsunterricht – handelt es sich um eine außerschulische Zeit, sodass die Schule auch grundsätzlich nicht aufsichtspflichtig ist. Handelt es sich jedoch überwiegend um Fahrschüler, die während der Mittagspause nicht dem traditionellen Verständnis gemäß zur Einnahme eines Mittagessens nach Hause gehen können, da keine Busse fahren, ist die Mittagspause dem Verantwortungsbereich der Schule zuzurechnen. Die Schule hat daher – zumindest für die Schüler, die in diesem zu entscheidenden Fall nach Hausordnung das Schulgelände nicht verlassen durften, hier: unterhalb von Klasse 10 – eine Aufsicht wahrzunehmen.«

Wenn die Schule also durch ihren Stundenplan die Mittagspause veranlasst, ist sie nach dieser Rechtsprechung bei Schülern, die das Schulgelände nicht verlassen, aufsichtspflichtig. Die Mittagspause ist insofern einer Hohlstunde vergleichbar. Die durch den stundenplanmäßigen Nachmittagsunterricht veranlasste Mittagspause ist für die Schüler ja im Rahmen des staatlichen Erziehungs- und Bildungsauftrages veranlasst – und daher eine Unterrichtspause mit Aufsichtspflicht.

In Zweifelsfällen sollte eine Aufsicht vorgesehen werden. Die Intensität der Aufsicht obliegt der Einschätzung der Schule (siehe oben). In der Regel wird es genügen, dass Lehrkräfte am Mittagessen teilnehmen. Auch muss nicht in jedem Fall eine Präsenzaufsicht vorgesehen werden. ■

Johannes Lambert
Ministerialrat a. D.

HINWEIS

Der Beitrag wird in einer Folgeausgabe der Schulverwaltung BW fortgesetzt.

Die Aufsicht durch die Schule – Teil 2

Grundsätze und Folgerungen

Schulverwaltung Baden-Württemberg setzt den Überblick über die vielfältigen Fragen der Aufsicht fort und beendet damit den in Ausgabe 10/2013 begonnenen Beitrag.

Johannes Lambert

Folgerungen

Verweis aus dem Klassenzimmer

Unser Schüler stört trotz Mahnungen dauernd. Der Lehrer erklärt ihm, dass er damit den anderen Schülern das Recht zu lernen nimmt und stellt ihn vor die Tür.

Auch dies ist eine Frage der Aufsichtsintensität, die sich nach den konkreten Umständen richtet. Der Lehrer gibt in diesem Fall die Aufsicht nicht auf, er weist den Schüler ja an, vor der Tür zu warten, er bleibt sogar anwesend, er unterbricht nur die Sicht auf den Schüler. Bei Schülern, »die man nicht aus dem Auge verlieren darf«, kann eine solche Maßnahme allzu problematisch sein, bei anderen Schülern aber ein vertretbares Mittel, um Störungen des Unterrichts zu begegnen.

Allein, dass die Aufsichtspflicht nicht verletzt wurde, macht die Maßnahme aber noch nicht rechtmäßig. Gerechtfertigt ist sie in solchen Fällen nach der Generalklausel des § 23 Abs. 2 SchG: »Die Schule ist im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes berechtigt, die zur Aufrechterhaltung der Ordnung des Schulbetriebs und zur Erfüllung der ihr übertragenen unterrichtlichen und erzieherischen Aufgaben erforderlichen Maßnahmen zu treffen und örtliche Schulordnungen, allgemeine Anordnungen und Einzelanordnungen zu erlassen. Inhalt und Umfang der Regelungen ergeben sich aus Zweck und Aufgabe der Schule.«

Mitbeaufsichtigung einer Klasse

In einer Klasse fehlt der Lehrer. Kann sie von dem im benachbarten Klassenraum unterrichtenden Lehrer mitbeaufsichtigt werden?

Es gibt eine alte Entscheidung des Bundesgerichtshofes (U. v. 19.6.1972) mit einem Leitsatz, der hierin ganz apodiktisch eine Aufsichtsverletzung sieht. Eine Klasse wurde während einer Unterrichtsstunde von einer in einem anderen Klassenzimmer unterrichtenden Lehrerin mitbeaufsichtigt und in der dann einsetzenden »Kreide-, Bleistift- und Radiergummischlacht« wurde eine Schülerin so unglücklich getroffen, dass sie trotz zweier Operationen am linken Auge erblindete. Die Lehrerin hatte in der Klasse den Klassenstrecker als Hilfsperson der Aufsicht eingesetzt und auch die 7,5m voneinander entfernten Türen beider Klassenzimmer offen stehen lassen.

Man muss dazu sagen: Das Urteil ist sicherlich auch von der damit verbundenen Rechtsfolge geprägt. Der Unfall ereignete sich zu einer Zeit vor der gesetzlichen Schülerunfallversicherung, als Schadensersatzzahlungen an den verletzten Schüler ein Verschulden des Lehrers voraussetzte. Es ist allzu verständlich, dass die Richter eine Lösung als gerecht ansahen, nach welcher der unglücklichen Schülerin zur Wiedergutmachung eine Rente zustand.

Nach heutiger Rechtsauffassung geht es auch hier um eine Frage der Aufsichtsintensität. Allerdings zeigt der Fall, dass solche »Mitbeaufsichtigungen« nach Möglichkeit vermieden und Notlösungen in Ausnahmefällen bleiben müssen und dass neben der Hilfsperson und den offen stehenden Klassentüren auch Stichproben notwendig sind.

Klasse ohne Lehrer

Kann der Lehrer während der Unterrichtszeit die Klasse verlassen?

Während dieser Zeit ist die Aufsichtspflicht ein Annex des Unterrichts, trifft also den unterrichtenden Lehrer. Es handelt sich um eine Frage der Aufsichtsintensität, die sich nach den konkreten Umständen richtet und deren Einschätzung den vor Ort Verantwortlichen obliegt.

Es ist gute Praxis, dass der Lehrer den Klassenraum während der Unterrichtsstunde in aller Regel nicht verlässt. Wenn dies trotzdem vorkommt, wirft die Aufsichtspflicht die Frage auf, ob die Klasse nach den konkreten Umständen für eine kurze Zeit allein gelassen werden kann oder ununterbrochen die Präsenz der Aufsichtsperson erfordert.

Aufsicht und Intimsphäre

Im Nachbarraum unseres Schülers ziehen sich die Mädchen um. Kann der männliche Sportlehrer dort die Aufsicht ausüben?

Auch zu dieser Frage gibt es keine Regelung des Kultusministeriums. Die Schule muss selbst je nach den

Befindlichkeiten vor Ort eine Lösung finden. Koedukativer Sportunterricht ist möglich nur in der Grundschule und in den Klassen 5 und 6 – und dann erst wieder auf freiwilliger Grundlage in den höheren Klassen (z.B. im Neigungskurs des Gymnasiums).

In der Grundschule wird es erfahrungsgemäß von den Eltern akzeptiert, wenn eine Lehrerin den Umkleideraum der Jungen betritt, es wird aber viel kritischer gesehen, wenn ein männlicher Lehrer in der Umkleidekabine der Schülerinnen zugegen ist.

Vor einigen Jahren hat das Kultusministerium auf eine Anfrage seitens eines Abgeordneten allerdings insoweit nicht zwischen männlichen und weiblichen Lehrkräften differenziert. Als Behörde hat es sich damit verständlicherweise schwergetan. Die oben dargestellte Erfahrung der Praktiker wird aber von vielen bestätigt und entspricht auch der allgemeinen Lebenserfahrung: Im sexuellen Bereich sind die Männer oft aggressiver und auch voyeuristischer als ihre Zeitgenossen vom anderen Geschlecht. Von dieser Lebens-

erfahrung können die rechtliche Einschätzung und die Lösung vor Ort nicht abstrahieren.

Da in der Grundschule zumeist Lehrerinnen eingesetzt sind, stellen sich selten Probleme, im Übrigen besteht die Möglichkeit, weibliche Hilfspersonen für die Aufsicht hinzuzuziehen.

Um bei der Aufsicht die geschlechtsspezifische Diskretion zu wahren, sind die Lehrer eines Gymnasiums übereingekommen, dass der Sportlehrer die Tür zum Umkleideraum der Mädchen einen Spalt offen lässt, damit akustisch eine Aufsichtsmöglichkeit hat und nur im Notfall den Raum betritt.

Einzelregelungen

Es gibt keine allgemeinen Regelungen zur Aufsicht, wohl aber zu spezifischen aufsichtsrechtlichen Problemstellungen. Ihnen liegen die o.g. Prinzipien der Aufsicht zugrunde. Schulverwaltung gibt im Folgenden einen Überblick.

Medikamentenausgabe

Im März dieses Jahres erschien hierzu eine mit dem medizinischen Sachverständigen des Sozialministeriums und mit den Hauptpersonalräten abgestimmte Verwaltungsvorschrift. Schulverwaltung hat hierüber bereits schon berichtet (SchVw BW 7/8 2013, S. 188).

Der tragende Grund der Aufsichtspflicht gilt auch für Notfälle: Die Schule nimmt aufgrund ihres Erziehungs- und Bildungsauftrages die Kinder aus dem Schutzbereich der Eltern und tritt daher in deren Schutz- und Fürsorgepflicht. Daher muss sie bei Unfällen oder in Notfällen auch ohne Rücksprache mit den Eltern eine erste Hilfe leisten und eine medizinische Versorgung veranlassen.

Bei besonderen Behinderungen (Diabetes, Epilepsie, allergischer



Schock) kann die Schule zur ersten Hilfe auch im medizinischen Bereich diejenige Verantwortung übernehmen, die sonst den Eltern als medizinischen Laien anvertraut wird.

Demgegenüber ist eine ggf. notwendige Ausgabe von Medikamenten keine eigenständige Aufgabe der Schule. Soweit die Schule außerhalb von Unfällen oder Notfällen im medizinischen Bereich tätig wird, handelt sie nicht kraft ihres eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrages, sondern im Auftrag der Eltern. Die Erfüllung eines solchen elterlichen Auftrages steht allerdings in einem Zusammenhang mit dem Erziehungs- und Betreuungsauftrag der Schule.

Im Gesundheitsrecht gilt der Grundsatz, dass Medikamente nur von medizinischen Fachkräften oder von den Personensorgeberechtigten verabreicht werden dürfen. Letztere können allerdings ihr Sorgerecht delegieren, so auch an die Schule. Daher ist die Ausgabe von Medikamenten zwar möglich, aber nur unter der Voraussetzung, dass der Auftrag der Eltern und eine Anweisung des Arztes vorliegen. Aus Gründen der Rechtssicherheit ist hierfür die Schriftform angezeigt.

Es sei nochmals an die Voraussetzungen erinnert:

- schriftlicher Auftrag der Eltern nach schriftlich festgehaltener Maßgabe des Arztes
- Notwendigkeit der Medikamentenabgabe wegen chronischer Erkrankungen, bei einer vorübergehenden Erkrankung des Schülers ist eine Medikamentenausgabe seitens der Schule demnach nicht versichert
- alters- oder behinderungsbedingte Unfähigkeit des Schülers, die Medikamente selbst einzunehmen
- Verantwortung der Eltern für die Beschaffung der Medikamente

Naturwissenschaftlicher Unterricht

Für diesen Spezialbereich sind auch Spezialregelungen herausgegeben: die vom Landesinstitut für Schulentwicklung verantworteten »Merkmale für den naturwissenschaftlichen Unterricht«, in denen auch die »Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht« der Kultusministerkonferenz eingearbeitet sind.

Bei radioaktiven Stoffen ist nach der Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Strahlenschutzverordnung und der Röntgenverordnung generell eine Präsenzaufsicht vorgeschrieben: Schüler dürfen bei der Verwendung von radioaktiven Stoffen oberhalb der Freigrenze bzw. beim Betrieb von Röntgeneinrichtungen nur in Anwesenheit und unter Aufsicht des Strahlenschutzbeauftragten mitwirken.

Radfahrausbildung

In der Gemeinsamen Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums und des Kultusministeriums zur Radfahrausbildung in der schulischen Verkehrserziehung wird auf die Beteiligung von Eltern als Hilfspersonen der Aufsicht hingewiesen und es wird für den öffentlichen Verkehrsraum eine Aussage zur Gruppengröße gemacht:

»4.3 Es ist anzustreben, einen Klassenverband in mehrere Gruppen aufzugliedern. Um sicherzustellen, dass sich die Kinder immer im Sicht- bzw. Einwirkungsbereich eines Erwachsenen befinden, sollte eine Gruppe höchstens 10 Kinder umfassen. Zur Betreuung einer Gruppe sind mindestens zwei Erwachsene, davon ein Lehrer oder ein Polizeibeamter, einzusetzen.«

Schwimmunterricht

Zum Schwimmunterricht hat das Kultusministerium unter dem Titel »Prävention und Rettungsfähigkeit beim Schwimmunterricht sowie

beim Aufenthalt am und im Wasser bei außerunterrichtlichen Schulveranstaltungen« am 4. April 2006 eine besondere Bekanntmachung herausgegeben (K. u. U. S. N 17, Schulrecht Baden-Württemberg Kennzahl 36.10)

Schülermitverantwortung

Kann die SMV Veranstaltungen auch allein durchführen?

Es ist ein Prinzip der Schüler«mitverantwortung«, zur eigenverantwortlichen Selbstständigkeit zu erziehen. Dann müssen schulische Veranstaltungen der SMV auch ohne eine Präsenzaufsicht eines Lehrers möglich sein. Die SMV-Verordnung liefert für die schulische Praxis hierfür Kriterien:

»§ 14 Veranstaltungen ...

(3) Die Ausübung der Aufsicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung sowie nach Alter und Reife der Schüler. Soweit nicht die Aufsichtsführung durch einen Lehrer erforderlich ist, kann den Schülern die selbstverantwortliche Durchführung der Veranstaltung übertragen werden. In diesem Fall betraut der Schulleiter auf Vorschlag der für die Veranstaltung verantwortlichen Schüler mit der Aufsicht ihm geeignet erscheinende Schüler, die mindestens 16 Jahre alt sein sollen. Ihre Erziehungsberechtigten müssen sich damit einverstanden erklären.

(4) Die Aufsichtsführung durch einen Lehrer ist erforderlich, wenn es die Art der Veranstaltung – insbesondere im Hinblick auf das Alter der daran teilnehmenden Schüler oder wenn sie erhöhte Gefahren mit sich bringt – gebietet. Die hierfür bestimmten Lehrer können sich bei ihrer Aufsicht der Mithilfe geeigneter Schüler bedienen.

(5) Werden Schüler mit der Führung der Aufsicht betraut oder zur Mithilfe bei der Aufsichtsführung



herangezogen, ist ihren innerhalb ihrer Befugnisse erteilten Anordnungen von den anderen Schülern Folge zu leisten.«

Berufspraktika

Wie kann bei den Berufspraktika der Schüler die Aufsicht sichergestellt werden?

Hier geht es um ein ähnliches Problem: Die Schule weiß zwar, wann und in welcher Praktikumsstelle ist, sie muss sich aber auf die Besuche einzelner Betriebe beschränken und kann keine Präsenzaufsicht ermöglichen. Die Spezialregelung des Kultusministeriums behilft sich der in solchen Fällen üblichen Mittel: Auswahl seriöser Praktikumsstellen, Erreichbarkeit eines Lehrers, Stichproben, Personal der Praktikumsstelle als Hilfspersonen der Aufsicht. Diese Lösung ist mit der Unfallkasse abgestimmt, sodass der Schutz der gesetzlichen Schülerunfallversicherung sichergestellt ist.

So heißt es in der Verwaltungsvorschrift Praktika zur Berufs- und Stu-

dienorientierung an allgemein bildenden Schulen:

»Der verantwortlichen Lehrkraft und den beteiligten Lehrkräften obliegt die schulische Aufsichtspflicht, soweit sie sich unter den besonderen Verhältnissen der Veranstaltung verwirklichen lässt. Hierzu gehört vor allem, dass die verantwortliche Lehrkraft und die beteiligten Lehrerinnen und Lehrer Kontakt mit den Erkundungs- bzw. Praktikastellen halten, diese, soweit dies die jeweiligen Gegebenheiten zulassen, besuchen und sich von der ordnungsgemäßen Durchführung der Veranstaltung, insbesondere am einzelnen Praktikumsplatz überzeugen.

Die Erfüllung der betrieblichen Aufsichtspflicht ist Aufgabe der nach Abschnitt II Nr. 4 vom Unternehmen, der Behörde bzw. der Einrichtung benannten verantwortlichen Person. Sie übt diese Aufsicht entsprechend den für den Betrieb bestehenden Bestimmungen und den dort vorliegenden Verhältnissen aus. Soweit kann diese Person hierbei auch schulische Aufsichtspflicht wahrnehmen.«

Schullandheimaufenthalte

Auch hier hat das Kultusministerium einige kurze Hinweise zur Aufsicht formuliert und dabei die geltenden rechtlichen Grundsätze zugrunde gelegt: Die Aufsicht ist eine pädagogische Aufgabe, die den Einsatz eines Lehrers erfordert, die es aber nicht ausschließt, zur Vermeidung von Unterrichtsausfall auch geeignete weitere Personen als Hilfspersonen der Aufsicht einzusetzen. Die Verwaltungsvorschrift »Außerunterrichtliche Veranstaltungen der Schulen« bestimmt daher zu dem Thema:

»Die an den Veranstaltungen teilnehmenden Lehrer und Begleitpersonen müssen den vorauszusehenden Anforderungen gewachsen und über ihre Pflichten informiert sein. Begleitpersonen können neben Lehrern auch andere geeignete Personen (z.B. Eltern) sein. Bei Veranstaltungen mit mehr als 20 Schülern – an Grundschulen bei jeder Klassengröße – soll neben dem verantwortlichen Lehrer eine Begleitperson teilnehmen. Bei mehr als 40 Schülern kann eine weitere Begleitperson teilnehmen. Bei Sonderschulen richtet sich die Zahl der Begleitpersonen nach der Art der Behinderung.«

Bei einem Schullandheimaufenthalt kann sich die Aufsicht auf den ganz persönlichen, ggf. sogar intimen Bereich der Schüler beziehen. Wenn, wie üblich, Schüler beiderlei Geschlechts ins Schullandheim fahren, sollten sie daher auch von Aufsichtspersonen beiderlei Geschlechts begleitet werden. ■

Johannes Lambert
Ministerialrat a.D.



Sonderdarlehen zu 1a-Konditionen!

www.1a-Beamtdarlehen.de

Nutzen Sie Ihren Status als Beamter, Angestellter oder Arbeiter im ÖD



0800-040 40 41

Jetzt gebührenfrei anrufen & unverbindlich informieren

NÜRNBERGER Mehrfachgeneralagentur Finanzvermittlung
Prälat-Höing-Str. 19 · 46325 Borken